

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Stadtbades der Stadt Mügeln

Aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116) hat der Stadtrat der Stadt Mügeln am 03.05.2018 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Stadtbades der Stadt Mügeln beschlossen:

Artikel 1 – Änderung §5 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

(1) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Gebühren für die Benutzung des städtischen Freibades werden nicht erhoben:

- für den Schwimm- und Sportunterricht städtischer Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft
- ab dem 3. eigenen Kind/Enkel (bis 17 Jahre)
- bei Angehörigen der städtischen Freiwilligen Feuerwehren unter Vorlage des Dienstausweises
- für Aufsichtspersonal städtischer Kindertagesstätten während der Dienstzeit
- für die Begleitperson eines Schwerbehinderten bei Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis

(2) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Gebühren für die Benutzung des städtischen Freibades werden ermäßigt:

- | | |
|---|---------------------------------------|
| • für Gruppen örtlicher Kita`s während der Betreuungszeit | 1,00 EUR/Kind |
| • bei Vorlage eines Sozialpasses | 50 % der festgelegten Eintrittspreise |
| • bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises ab mindestens GdB von 50 | 50 % der festgelegten Eintrittspreise |

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach §52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:
Mügeln, den 04.05.2018

Ecke
Bürgermeister

